



**Informationsblatt zum Antrag auf
berufliche Maßnahmen der Rehabilitation / Übergangsgeld
ODER
Übergangsgeld bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen trotz Verwendung der männlichen Sprachform gleichermaßen für alle Geschlechter.

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Feststellungsverfahren.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.



Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten, etc. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt.



PERSONALDATEN UND EINKOMMEN DER VERSICHERTEN PERSON (Punkte 1 und 7 des Antrages)

Erforderliche Dokumente und Nachweise:

- > Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- > Heiratsurkunde(n)
- > Urkunde(n) über die eingetragene(en) Partnerschaft(en)
- > Staatsbürgerschaftsnachweis
- > Bestätigung(en) über die Höhe des / der Einkommen(s)

VERSICHERUNGSVERLAUF (Punkt 3 des Antrages)

Sofern noch nicht festgestellt, bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), Zeiten des Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter“ oder „Angestellter“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen,

zB Schlosser, Bauhilfsarbeiter, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, Mithilfe in der (dem) elterlichen Landwirtschaft / Gewerbebetrieb, Technischer Zeichner, Buchhalter, Verkäufer, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

<i>Beispiel:</i>			
1.6.1968	30.9.1969	Mithilfe im elterl. Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1
1.10.1969	30.6.1970	Präsenzdienst	
1.7.1970	31.12.1973	Stahlbauschlosserlehrling	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.1.1974	31.7.1996	Stahlbauschlosser	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.8.1996	laufend	Werkmeister	Fa. KMB Metallbau, Wien 21, Schererstr. 16

Erforderliche Dokumente und Nachweise:

- Schulzeit > Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr
- Studium > Studienbücher, Promotionsurkunde
- Lehrzeit > Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc.
- Zivildienst > Nachweis über Zivildienst

ANGABEN ÜBER DIE ANGEHÖRIGEN (Punkt 9 des Antrages)

Für Ehepartner / eingetragene Partner sowie „sonstige“ Angehörige ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Erhöhung des Übergangsgeldes möglich.

Als „sonstige“ Angehörige kommen in Betracht: Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Enkel, Geschwister oder nicht verwandte Personen der versicherten Person, die seit mindestens zehn Monaten mit der versicherten Person in Hausgemeinschaft leben und unentgeltlich den Haushalt führen.

Zusätzlich gebührt eine Erhöhung für Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Enkel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus ist als Kind anzusehen, wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, nach dem Freiwilligengesetz an einem freiwilligen Sozialjahr teilnimmt, erwerbslos ist oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Erforderliche Dokumente und Nachweise:

- > Geburtsurkunde(n)
- > Lehrvertrag / Lehrverträge
- > Schulbesuchsbestätigung(en)

DATENSCHUTZ

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail **digital signiert**,
- per E-Mail (**ohne** digitale Signatur) oder
- per Telefax

einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt:

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
pva-lsw@pv.at
Fax: 05 03 03-288 50

Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
pva-lsn@pv.at
Fax: 05 03 03-328 50

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7001 Eisenstadt
pva-lsb@pv.at
Fax: 05 03 03-338 50

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
pva-lso@pv.at
Fax: 05 03 03-368 50

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
pva-lsg@pv.at
Fax: 05 03 03-348 50

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
pva-lsk@pv.at
Fax: 05 03 03-358 50

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5021 Salzburg
pva-lss@pv.at
Fax: 05 03 03-378 50

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck
pva-lst@pv.at
Fax: 05 03 03-388 50

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
pva-lsv@pv.at
Fax: 05 03 03-398 50

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer
05 03 03 zur Verfügung.